Klinik Hoher Meißner

Wicker-Gruppe. Wir sorgen

Carsten Schröter
Abteilung Neurologie
Klinik Hoher Meißner, Bad Sooden-Allendorf

Bundesweites HSP-Seminar
30.06. - 02.07.2023
Braunlage

HSP und Auto fahren – wie geht das?

HSP und Autofahren

Schwieriges Thema!

- Bewegungsstörung ⇨ Immobilität
  - »Problem besonders auf dem Land
  - »Öffentlicher Personenverkehr, aber Verfügbarkeit und Erreichbarkeit …
- Sichert Mobilität, Voraussetzung für Berufsleben…
- Belastet Verhältnis Arzt/Patient
- Wird von Arzt und Patient gemieden
- Arzt ist zur Aufklärung verpflichtet
- Patient ist verpflichtet, sich Überblick zu Fahrtüchtigkeit und Fahreignung zu verschaffen

HSP und Kraftverkehr

Fahrtüchtigkeit = aktuelle Befindlichkeit

Fahreignung (Fahrtauglichkeit) = grundsätzliche Eignung

Fahrerlaubnisverordnung (FeV) §2 (1)

- Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Mängel nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, dass er andere nicht gefährdet.
- Die Pflicht zur Vorsorge, namentlich durch das Anbringen geeigneter Einrichtungen an Fahrzeugen, …, obliegt dem Verkehrsteilnehmer selbst oder einem für ihn Verantwortlichen

HSP und Kraftverkehr

Gutachten „Krankheit und Kraftverkehr“ erstmals 1973 publiziert

fünfte Auflage erfolgte 1996

„Psychologisches Gutachten Kraftfahreignung“ 1995 publiziert

Zusammenführung der beiden Gutachten im Jahr 2000 als „Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung“ als 6. Auflage.

Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung

Bundesanstalt für Straßenwesen

Stand: 1. Juni 2022

Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen

Mensch und Sicherheit Heft M 115

https://www.bast.de/DE/Verkehrssicherheit/Fachthemen/U1-BLL/BLL-Download.html;jsessionid=92B4FF2B4CD04DFE921A3BC1FEEA76EA.live21324?nn=1838134

Klinik Hoher Meißner

Wicker-Gruppe. Wir sorgen für Gesundheit.

Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung

3 Spezieller Teil 15
3.1 Sehvermögen 15
3.2 Hörvermögen 16
3.3 Bewegungsbehinderungen 18
3.4 Herz- und Gefäßkrankheiten 19
3.4.1 Herzrhythmusstörungen 19
3.4.2 Arterielle Hypertonie 21
3.4.3 Arterielle Hypotonie 22
3.4.4 Koronare Herzkrankheit 22
3.4.5 Herzinsuffizienz 23
3.4.6 Periphere arterielle Verschlußkrankheit 24
3.4.7 Herzklappenerkrankungen 25
3.4.8 Angeborene Herzerkrankungen 26
3.4.9 Kardiomyopathien 26
3.4.10 Ionenkanalerkrankungen 27
3.4.11 Synkopen 28
3.4.12 Signifikante und operationsbedürftige Verengung der Halsschlagader .. 29
3.5 Diabetes mellitus 32
3.6 Nierenerkrankungen 37
3.7 Organtransplantationen 39
3.8 Lungen- und Bronchialerkrankungen 40
3.9 Krankheiten des Nervensystems 41
3.9.1 Erkrankungen und Folgen von Verletzungen des Rückenmarks 41
3.9.2 Erkrankungen der neuromuskulären Peripherie 42
3.9.3 Parkinsonsche Krankheit, Parkinsonismus und andere extrapyramidale Erkrankungen einschließlich zerebellarer Syndrome 44
3.9.4 Kreislaufabhängige Störungen der Hirntätigkeit 45
3.9.5 Zustände nach Hirnverletzungen und Hirnoperationen, angeborene und frühkindlich erworbene Hirnschäden 47
3.9.6 Epileptische Anfälle und Epilepsien 49
3.10 Störungen des Gleichgewichtssinnes 53
3.10.1 Peripher-vestibuläre Schwindelformen 54

bast

Bundesanstalt für Straßenwesen

Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung

3.10.2 Zentral-vestibuläre Schwindelformen 57
3.10.3 Nicht-vestibuläre Schwindelformen 58
3.10.4 Funktionelle Schwindelformen 59
3.11 Tagesschläfrigkeit 64
3.11.1 Messbare auffällige Tagesschläfrigkeit 64
3.11.2 Obstruktives Schlafapnoe-Syndrom 67
3.12 Psychische Störungen ..... …69
3.12.1 Organisch-psychische Störungen 69
3.12.2 Demenz und organische Persönlichkeitsveränderungen ..... .70
3.12.3 Altersdemenz und Persönlichkeitsveränderungen durch pathologische Alterungsprozesse ..... ……...71
3.12.4 Affektive Psychosen 71
3.12.5 Schizophrene Psychosen 72
3.13 Alkohol 74
3.13.1 Missbrauch 74
3.13.2 Abhängigkeit 76
3.14 Betäubungsmittel und Arzneimittel ..... …78
3.14.1 Sucht (Abhängigkeit) und Intoxikationszustände 78
3.14.2 Dauerbehandlung mit Arzneimitteln ..... .80
3.15 Intellektuelle Leistungseinschränkungen ..... …82

bast
Bundesanstalt für Straßenwesen

Erkrankungen und Kraftverkehr

Strafgesetzbuch (StGB) § 315c Gefährdung des Straßenverkehrs

(1) Wer im Straßenverkehr

1.ein Fahrzeug führt, obwohl er

- a) infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder
- b) **infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, oder**

2.grob verkehrswidrig und rücksichtslos

- a) die Vorfahrt nicht beachtet,
- b) falsch überholt oder sonst bei Überholvorgängen falsch fährt,
- c) an Fußgängerüberwegen falsch fährt,
- d) an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen zu schnell fährt,
- e) an unübersichtlichen Stellen nicht die rechte Seite der Fahrbahn einhält,
- f) auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen wendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung fährt oder dies versucht oder
- g) haltende oder liegengebliebene Fahrzeuge nicht auf ausreichende Entfernung kenntlich macht, obwohl das zur Sicherung des Verkehrs erforderlich ist,

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1

- 1.die Gefahr fahrlässig verursacht oder
- 2.fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Erkrankungen und Kraftverkehr

§9 StVG (Straßenverkehrsgesetz)

- Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so finden die Vorschriften des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, dass im Fall der Beschädigung einer Sache das Verschulden desjenigen, welcher die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleichsteht.

… Fahruntüchtigkeit führt nur zur Erhöhung der Betriebsgefahr, wenn sie einen unfallverursachenden Unfall bewirkt hat (Beispiel einer alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit: Alkoholisierter fährt in einen PKW hinein, der ihm die Vorfahrt genommen hat. Er haftet nicht, wenn auch ein nüchterner Kraftfahrer den Unfall nicht hätte vermeiden können)

Erkrankungen und Kraftverkehr

Wenn keine Fahreignung vorliegt, riskiert der Patient den teilweisen oder vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes der

- Kasko-Versicherung
- Haftpflicht-Versicherung

Ggfs. Regressanspruch des Versicherers

Erkrankungen und Kraftverkehr

Für die Zwecke der Begutachtungsleitlinien werden die Klassen entsprechend des jeweils gültigen Anhangs III der EU-Führerscheinrichtlinie und der Anlage 4 der FeV in zwei Gruppen unterteilt:

Gruppe 1: Führer von Fahrzeugen der Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T Gruppe

2: Führer von Fahrzeugen der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E und die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (FzF)

Begutachtungsleitlinien der Bundesanstalt für Straßenwesen, 2022

Autofahren (Gruppe2) und Krankheiten des Nervensystems

Wer unter Erkrankungen oder Folgen von Verletzungen oder Operationen des Rückenmarks leidet, die in relevantem Umfang zu motorischen Behinderungen führen, ist nicht in der Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 gerecht zu werden.

Eine Ausnahme von dieser Regelung erscheint nur in seltenen Fällen möglich und bedarf der Begründung.

Begutachtungsleitlinien der Bundesanstalt für Straßenwesen, 2022

Autofahren (Gruppe1) und Krankheiten des Nervensystems

Ob die Voraussetzungen zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 gegeben sind, hängt von der Ausprägung der Symptomatik ab. Auf jeden Fall muss die nervenärztliche/ neurologische Untersuchung ergeben, dass eine Kompensation … möglich ist (siehe Kapitel 3.3 Bewegungsbehinderungen).

Handelt es sich um fortschreitende Erkrankungen, sind Nachuntersuchungen in angemessenen Zeitabständen vorzusehen.

Begutachtungsleitlinien der Bundesanstalt für Straßenwesen, 2022

Autofahren (Gruppe1) und Krankheiten des Nervensystems

Die Vielfalt der Symptome bei Erkrankungen und Verletzungen des Rückenmarks lässt eine Normierung im Einzelnen nicht zu. Entscheidend ist, ob es sich um Erkrankungen handelt, die schwere Ausfallerscheinungen hervorrufen, oder die in langsam fortschreitendem Verlauf zu schweren Störungen führen.

Die Empfehlung berücksichtigt, dass es Ausnahmen gibt, z. B. abortive Fälle von Multipler Sklerose oder auch ungewöhnlich gut kompensierte Fälle anderer Krankheits- und Schädigungsfolgen.

Begutachtungsleitlinien der Bundesanstalt für Straßenwesen, 2022

Autofahren (Gruppe2) und Krankheiten des Nervensystems

Im Einzelfall mag darum die Voraussetzung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 - unter Umständen auch bedingt - gegeben sein. Zu beachten ist, dass in vielen Fällen dieser Krankheits- oder Geschädigtengruppe die "Sicherheitsmaßnahmen bei körperbehinderten Kraftfahrern" angewandt werden sollten, damit ein Zustand optimaler Bedienungssicherheit erreicht wird.

Begutachtungsleitlinien der Bundesanstalt für Straßenwesen, 2022

Autofahren und … andere extrapyramidale Erkrankungen

Wer unter einer extrapyramidalen (oder zerebellaren) Erkrankung leidet, die zu einer herabgesetzten Leistungs- und Belastungsfähigkeit führt, ist nicht in der Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 gerecht zu werden. Die Fähigkeit, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 sicher zu führen, ist nur bei erfolgreicher Therapie oder in leichteren Fällen der Erkrankungen gegeben. Sie setzt die nervenärztliche/neurologische und, je nach den Umständen, psychologische Zusatzbegutachtung voraus.

Begutachtungsleitlinien der Bundesanstalt für Straßenwesen, 2022

Autofahren und … andere extrapyramidale Erkrankungen

Nachuntersuchungen in Abständen von 1, 2 und 4 Jahren sind je nach den Befunden, die der Einzelfall bietet, zur Auflage zu machen.

Die meisten extrapyramidalen … Störungen haben (wenn es sich nicht um frühkindlich erworbene Schädigungssyndrome handelt) einen zeitlich langgestreckten Verlauf. Ist die Symptomatik im Bewegungsbild erkennbar, so ist oft schon die Leistungs- und Belastungsfähigkeit des Erkrankten so weit herabgesetzt, dass ihm das Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 nicht mehr zugemutet werden kann.

Begutachtungsleitlinien der Bundesanstalt für Straßenwesen, 2022

Autofahren und … andere extrapyramidale Erkrankungen

Diese Krankheiten können die Beherrschung eines Kraftfahrzeuges zulassen. Aber wenn sich auch die Entwicklung des prozesshaften oder degenerativen Krankheitsgeschehens im Einzelfall einigermaßen vorausberechnen lässt, so liegen die Schwierigkeiten der Beurteilung in der Abschätzung der Belastbarkeit. Werden ihre Grenzen überschritten, so kann es in unvorhergesehenen Situationen zum Zusammenbruch der motorischen Funktionen kommen.

Begutachtungsleitlinien der Bundesanstalt für Straßenwesen, 2022

Autofahren und … andere extrapyramidale Erkrankungen

Die Beurteilung darf darum auch nicht allein vom Ausprägungsgrad der extrapyramidal-motorischen Symptome abhängig gemacht werden.

Auf jeden Fall setzt die Beurteilung der Voraussetzungen zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeuges in diesen Fällen die Untersuchung durch den erfahrenen Nervenarzt/Neurologen und ggf. eine psychologische Zusatzuntersuchung voraus und bei Fahrerlaubnisinhabern unter Umständen eine praktische Fahrprobe.

Begutachtungsleitlinien der Bundesanstalt für Straßenwesen, 2022

Autofahren und … andere extrapyramidale Erkrankungen

Da es sich (ausgenommen Residualsyndrome) um fortschreitende Erkrankungen handelt, kann von Nachuntersuchungen, die wohl zeitlich unterschiedlich lang festgesetzt werden können (abhängig vom Einzelfall), die aber doch regelmäßig erfolgen müssen, nicht abgesehen werden. Da extrapyramidale Erkrankungen auch mit organischen Psychosyndromen einhergehen können, siehe Kapitel 3.12.2 Demenz und organische Persönlichkeitsveränderungen.

Begutachtungsleitlinien der Bundesanstalt für Straßenwesen, 2022

Autofahren und Erkrankungen

Klärung mit behandelndem Arzt, ob Fahreignung gegeben/nicht gegeben ist

Wenn Fahreignung fraglich, z. B.

- Fahrschule (für Menschen mit Behinderung)
  - »Fahrprobe mit Fahrlehrer
- Fahrzeugumrüster
- Ggfs. Fachärztliches Gutachten
  - »Z.B. TÜV/DEKRA

Zeugnis eines Fahrlehrers oder auch ärztliches Attest haben kein Gewicht, zeigen aber, dass man sich nicht leichtfertig ans Steuer gesetzt hat

Autofahren und Erkrankungen

Pflicht zur Selbstanzeige bei Fahrerlaubnisbehörde besteht nicht

Autofahren und Erkrankungen

1. Schritt zur definitiven Klärung:

- Erstellen folgender Gutachten zum Autofahren

  a) Medizinisches Gutachten

  b) Eignungsgutachten zum Führen eines KFZ durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen des TÜV/DEKRA oder eines vereidigten Sachverständigen gegebenenfalls mit einer Fahrprobe zum Führen eines Pkws
- Festlegen der Auflagen und Beschränkungen

2. Schritt zur definitiven Klärung:

- Eintragen der Auflagen in den neuen Führerschein.

"Auflagen" und "Beschränkungen"

Bedingungen, die im Einzelfall gem. § 11 Abs. 2 und § 46 FeV erfüllt werden müssen: Auflagen oder Beschränkungen der Fahrerlaubnis.

Auflagen richten sich an den **Führer eines Fahrzeuges**, z. B. sich in bestimmten zeitlichen Abständen ärztlichen Nachuntersuchungen zu unterziehen oder beim Führen eines Kraftfahrzeuges stets eine Brille zu tragen etc.

Beschränkungen betreffen das Fahrzeug: Sie beschränken den Geltungsbereich einer erteilten Fahrerlaubnis auf **bestimmte Fahrzeugarten** oder auf bestimmte Fahrzeuge mit **besonderen Einrichtungen**, z. B. mit automatischer Kraftübertragung, Handgasbetätigung, bauartbedingte Reduzierung der Geschwindigkeit etc.

"Auflagen" und "Beschränkungen"

Auflagen können sein:

- Angepasste Lenkung (Servolenkung)
- Automatikgetriebe
- Angepasste Bedienvorrichtungen:
  - »Blinker, Hupe… ohne Loslassen der Lenkung zu bedienen
  - »Klimaanlage, Standheizung
  - »Rückfahrwarneinrichtung, Parkhilfe
  - »Rollstuhlladehilfe
- Angepasste kombinierte Brems- und Beschleunigungsmechanismen (z.B. Gas- und Bremshebel)
- …

Autofahren und Erkrankungen

Kostenträger

- Agentur für Arbeit (< 15 Jahre Berufstätigkeit)
- Deutsche Rentenversicherung (> 15 Jahre Berufstätigkeit)
- Integrationsamt (Beamte, Selbstständige)

Bezuschussung eines Fahrzeugs

Zusatzausstattungen

Erlangung der Fahrerlaubnis

Fertigung eines Gutachtens

Reparatur, Instandsetzungen, Leistungen zur technischen Überprüfung

Autofahren und Erkrankungen

Grundlage für Kostenübernahmen:

Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (Kraftfahrzeughilfe-Verordnung - KfzHV)

Autofahren und Erkrankungen

Eingliederung in das Arbeitsleben stößt unter Berücksichtigung von Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten und die **Leistung ist geeignet, die berufliche Eingliederung zu ermöglichen, zu erleichtern oder zu sichern**.

Anerkannte Schwerbehinderung (§ 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX) oder Gleichstellung (§ 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch IX), mit mindestens 15 Stunden wöchentlicher Beschäftigung für das tarifliche bzw. ortsübliche Entgelt.

Infolge der Behinderung **nicht nur vorübergehend** auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen, um den Arbeitsort zu erreichen.
Kraftfahreignung muss vorliegen oder es muss gewährleistet sein, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug führt.

Freiwillige Beobachtungsfahrt

Für Menschen mit potentiellen fahreignungsrelevanten krankheitsbedingen Einschränkungen

Zur Klärung, ob das Fahrverhalten trotz der Einschränkungen ausreichend sicher ist

Wenn ausreichende Fahrkompetenz vorliegt, kann eine schriftliche Bescheinigung einer freiwilligen Beobachtungsfahrt helfen, nachzuweisen, dass der Patient seine Vorsorgepflicht ernst genommen hat.

Eine Beobachtungsfahrt ist **keine** amtliche Abklärung der Fahreignung!

Unterstützung durch

MMB
Mobil mit Behinderung e.V.

http://www.mobil-mit-behinderung.de/

Und andere Selbsthilfeverbände:

HSP SELBSTHILFE